



Kommunales Förderprogramm der Stadt Oberviechtach

zur

Durchführung privater Maßnahmen zur Fassaden- und Umfeldgestaltung im Rahmen der Altstadtsanierung Oberviechtach

vom 24.01.2024

I. Räumlicher Geltungsbereich

§ 1

Abgrenzung

Der räumliche Geltungsbereich des kommunalen Förderprogramms ist das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Altstadtsanierung Oberviechtach“.

II. Sachlicher Geltungsbereich

§ 2

Ziel und Zweck der Förderung

- 1) Als zeitlich und räumlich begrenzte Maßnahme soll dieses Kommunale Förderprogramm den Vollzug der Gestaltungsempfehlungen der Stadt Oberviechtach unterstützen und die Bereitschaft der Bürger zur Stadtbildpflege weiter fördern.
- 2) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung der Stadt Oberviechtach unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

§ 3

Gegenstand der Förderung

- 1) In die Förderung einbezogen sind alle privaten baulichen Maßnahmen, die im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Altstadtsanierung Oberviechtach“ liegen und den Zielen der Sanierung entsprechen.

Im Rahmen des kommunalen Förderprogramms können insbesondere folgende wesentliche Sanierungsmaßnahmen gefördert werden:

- a) Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden einschließlich Fenster und Türen, Dächern und Dachaufbauten,
 - b) Herstellung und Umgestaltung von Einfriedungen, Außentreppen und Hofräume mit öffentlicher Wirkung
 - c) Modernisierungsmaßnahmen zur Anpassung des Gebäudes an moderne Wohnverhältnisse (Heizungs- und Sanitäreinrichtungen).
- 2) Anerkannt werden können Baukosten und Baunebenkosten; die Baunebenkosten jedoch nur bis zu einer Höhe von 10 % der reinen Baukosten.
 - 3) Evtl. anfallende Selbsthilfe kann mit einem Stundensatz von 12 €/Std. anerkannt werden. Der Umfang der Selbsthilfe ist vor Baubeginn mit der Stadt Oberviechtach abzuklären und darf 70 v. H. der durch Rechnungen nachgewiesenen Baukosten nicht übersteigen. Der Nachweis der Selbsthilfe muss durch die Vorlage einer Übersicht über geleistete Arbeitsstunden mit dem Namen des Leistenden, dem Datum, der jeweiligen Stundenanzahl und der persönlichen Unterschrift des Leistenden erfolgen.
 - 4) Die Substanz der baulichen Anlagen, für die eine Förderung beantragt wird, muss noch soweit erhaltenswert sein, dass eine Maßnahme nach Absatz 1 gerechtfertigt ist.
 - 5) Maßnahmen nach Abs. 1 werden nur gefördert, soweit durch die angestrebte städtebauliche Zielsetzung Mehrkosten gegenüber einem normalen, zumutbaren Bauunterhalt entstehen und nicht vorrangig andere Förderprogramme eingesetzt werden können.
 - 6) Voraussetzung für eine Förderung ist eine vorherige Beratung durch den städtebaulichen Berater und den Sanierungsträger und dass die Baumaßnahmen den Gestaltungsempfehlungen der Stadt Oberviechtach entsprechen.

§ 4

Förderung

- 1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 2) Die Höhe der Förderung wird auf 30 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten je Maßnahme (Grundstücks- oder wirtschaftliche Einheit) festgesetzt. Der Höchstbetrag beträgt für den Maßnahmenbereich nach § 3 Abs. 1 a max. 40.000,00 €, nach § 3 Abs. 1 b max. 10.000,00 € und nach § 3 Abs. 1 c max. 10.000,00 €. Eine Zusammenfassung und Überlagerung der Maßnahmenbereiche nach § 3 Nr. 1 a, b, c ist bei städtebaulich besonders wichtigen Maßnahmen möglich.
- 3) Für die Beantragung von Fördermitteln aus dem kommunalen Förderprogramm werden als Untergrenze zuwendungsfähige Kosten von mind. 3.000 € festgesetzt.
- 4) Mehrfachförderungen dürfen innerhalb von 10 Jahren den sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstbetrag nicht übersteigen.
- 5) Gefördert werden nur Maßnahmen, welche den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Festlegungen der Stadt Oberviechtach entsprechen.

III. Persönlicher Geltungsbereich

§ 5

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Bayern sowie kommunaler und kirchlicher Körperschaften sein.

IV. Verfahren

§ 6

Zuständigkeit

Zuständig zur Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist die Stadt Oberviechtach.

§ 7

Verfahren

- 1) Bewilligungsbehörde ist die Stadt Oberviechtach. Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn bei der Stadt Oberviechtach einzureichen. Die Stadt legt jede Maßnahme der Regierung zur Kenntnis vor. Bei besonders schwierigen Fällen erfolgt eine Vorabstimmung mit der Regierung der Oberpfalz.
- 2) Baurechtliche Genehmigungen bzw. denkmalschutzrechtliche Erlaubnis werden durch dieses Verfahren nicht ersetzt.
- 3) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
 - a) Eine Baubeschreibung der Maßnahme mit Fotos und Angaben über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,
 - b) ein Lageplan M 1:1000,
 - c) ggf. weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse usw.,
 - d) eine Kostenschätzung und / oder drei Vergleichsangebote je Gewerk
 - e) ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden und inwieweit bereits Bewilligungen ausgesprochen wurden.

Die Anforderungen weiterer Angaben und Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

- 4) Für die Vergabe von Aufträgen müssen 3 Vergleichsangebote je Gewerk ab einer Auftragssumme von 1.000,00 € eingeholt werden. Sie sind spätestens bei der Abrechnung der Maßnahme vorzulegen.
- 5) Die Förderung wird nach Überprüfung schriftlich in Aussicht gestellt. Die Mittel werden nur bei sachgemäßer und den Gestaltungsempfehlungen der Stadt sowie dem Beratungsergebnis des

städtebaulichen Beraters entsprechender Ausführung ausbezahlt. Berechnungsgrundlage sind die vorgelegten Rechnungen und Zahlungsnachweise sowie eine Aufstellung der erfolgten Selbsthilfeeleistungen.

- 6) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlichem Ausspruch der Bewilligung begonnen werden. Spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist die Abrechnung vorzunehmen.

V. Fördervolumen - zeitlicher Geltungsbereich

§ 8

Fördervolumen - zeitlicher Geltungsbereich

- 1) Dieses Programm tritt zum 01.02.2024 in Kraft. Das jährliche Fördervolumen wird für die Jahre 2024 bis 2027 mit jeweils 90.000 € aufgestellt.
- 2) Dieses Programm kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert, verändert oder aufgehoben werden.

Oberviechtach, 24.01.2024



Rudolf Teplitzky
1. Bürgermeister